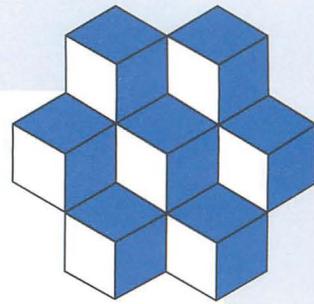


BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Baugewerbe-Verband Nordrhein
Dachdecker-Verband Nordrhein
Deutscher Auslandsbau-Verband e.V.
Fachverband Ausbau und Fassade NRW
Straßen- und Tiefbau-Verband Nordrhein-Westfalen
Zimmerer- und Holzbau-Verband Nordrhein



Baugewerbliche Verbände
Postfach 10 14 53 · 40005 Düsseldorf

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk im Landtag NRW

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4376

A18

24.10.2016

Zs/Ma

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/12265, „Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen - TVgG - NRW)“

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die uns eingeräumte Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung nehmen zu können.

Zu § 2 - Bagatellgrenze

Wir begrüßen es grundsätzlich, dass in § 2 Abs. 4 TVgG-E die Bagatellgrenze einheitlich auf 20.000 Euro festgesetzt wird um einen entsprechenden Teil der Aufträge geringeren Umfangs aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Dadurch wird ein Beitrag für mehr Rechtsklarheit und Anwenderfreundlichkeit geleistet. Diese Verbesserung wird allerdings dadurch wieder zu Nichte gemacht, dass die §§ 6 und 7 TVgG-E (Umweltaspekte, ILO-Kernarbeitsnormen) bereits ab einem Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro Anwendung finden sollen. Wenn schon eine einheitliche Bagatellgrenze gelten soll, dann sollte sie für alle Regelungen des TVgG's einheitlich gelten.

Zu § 4 - Höhe des Mindestlohns im TVgG-E

In § 4 Abs.3 Satz 1 TVgG-E wird die Höhe des vergabespezifischen Mindestlohns auf 8,85 Euro festgesetzt. Damit wurde die Chance verpasst, den TVgG-Mindestlohn mit dem Mindestlohn des Mindestlohngesetzes zu harmonisieren. In der Gesetzesbegründung wird zwar ausgeführt, dass der Gesetzgeber das Ziel habe, den vergabespezifischen Mindestlohn und den gesetzlichen Mindestlohn zu harmonisieren. Diese Harmonisierung soll allerdings ohne eine Absenkung des vergabespezifischen Mindestlohns erfolgen. Dadurch greift automatisch das Mindestlohngesetz, sobald dort der Mindestlohn über 8,85 Euro festgelegt wird. Es ist den Adressaten des Gesetzes aber kaum zu vermitteln, warum zur Zeit der vergabespezifische Mindestlohn bei 8,85 Euro liegen sollte und der bundesweit geltende Mindestlohn bei 8,50 Euro. Wenn die Landesregierung hier mit der angeblichen Geringfügigkeit argumentiert, hätte man mit dem gleichen Argument jetzt schon den vergabespezifischen Mindestlohn an den Mindestlohn nach MiLoG koppeln können. Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation des Gesetzgebers in diesem Punkt nicht schlüssig.

Zu § 9 - Einführung des Bestbieterprinzips

Mit § 9 Abs. 1 Satz 1 TVgG-E wird das sogenannte „Bestbieterprinzip“ eingeführt. Danach wird nur derjenige Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll, verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen bei der Vergabestelle vorzulegen. Dadurch soll der Kreis der Bieter und auch die Vergabestellen von bürokratischem Aufwand entlastet werden. Dies wird von uns grundsätzlich begrüßt. Wir halten allerdings die Regelung in § 9 Abs. 2 TVgG-E wonach der sogenannte Bestbieter im Fall der beabsichtigten Zuschlagserteilung die nach dem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb von **3 Werktagen** vorlegen muss, für erheblich zu kurz bemessen. Ein Bieter, der an einer Ausschreibung teilnimmt, hat auch das Ziel, den Auftrag zu erhalten. Wer sich als Bieter allerdings erst zu dem Zeitpunkt, wo er als Bestbieter feststeht, um die Beschaffung der notwendigen Unterlagen kümmert, wird das in aller Regel in der 3-Tages-Frist nicht schaffen. Er muss sich also rein vorsorglich schon bei der Angebotsabgabe darauf einstellen möglicher Bestbieter zu werden und aus diesem Grund auch dann schon die notwendigen Unterlagen vorhalten. Aus diesen Gründen tritt unserer Auffassung nach eine Entlastung allenfalls bei den Vergabestellen ein, nicht aber in dem erforderlichen Umfang bei den Bietern. Eine Entlastung bei den Bietern würde nur dann eintreten, wenn man die Vorlagefrist der geforderten Unterlagen spürbar verlängern würde.

Zu § 16 - Ermächtigung zum Einführen eines Siegelsystems

Nach § 16 Abs. 4 Nr.5 TVgG-E soll die Landesregierung ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung ein Siegelssystem einzuführen, bei dem anstelle der nach diesem Gesetz erforderlichen Nachweise und Erklärungen jeweils ein Siegel vorgelegt werden kann. In der Baubranche existiert bereits seit vielen Jahren das Präqualifizierungsverfahren Bau des Vereins für die Präqualifizierung von Bauunternehmen e. V.. Insofern bedarf es in der Baubranche nicht der Einführung eines

Siegelsystems, da die Erbringung sämtlicher Nachweise gemäß TVgG-E über das bereits etablierte Präqualifizierungsverfahren Bau erbracht werden könnte.

Zusammenfassend sind wir der Auffassung, dass der Gesetzentwurf der Landesregierung nicht geeignet ist die von uns in Zusammenhang mit dem TVgG geäußerten Bedenken zu beseitigen.

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

BAUGEWERBLICHE VERBÄNDE

Hauptgeschäftsführer



Rechtsanwalt Lutz Pollmann